

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth	
Ggf. Standort	Wilhelmshaven	
Studiengang	Nachhaltigkeitsmanagement	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/25 01.09.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	18.07.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	27
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	27
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 Allgemeine Hinweise	28
3.2 Rechtliche Grundlagen	28
3.3 Gutachter*innen	28
4 Datenblatt	29
4.1 Daten zum Studiengang	29
4.2 Daten zur Akkreditierung	29
5 Glossar	30
Anhang	31
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	31
§ 4 Studiengangprofile	31



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	31
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	32
§ 7 Modularisierung	32
§ 8 Leistungspunktesystem	33
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	34
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	34
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	34
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	34
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	35
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	35
§ 12 Abs. 1 Satz 4	35
§ 12 Abs. 2	35
§ 12 Abs. 3	35
§ 12 Abs. 4	35
§ 12 Abs. 5	36
§ 12 Abs. 6	36
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	36
§ 13 Abs. 1	36
§ 13 Abs. 2	36
§ 13 Abs. 3	36
§ 14 Studienerfolg	37
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	37
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 20 Hochschulische Kooperationen	38
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	38



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.



Kurzprofil des Studiengangs

Die Jade Hochschule begreift sich gemäß ihrem Leitbild als Kristallisationsort für neue Erkenntnisse und interdisziplinäres Denken. Besonders deutlich zeigt sich dies am Fachbereich Management, Information, Technologie (MIT), der ausschließlich interdisziplinäre Studiengänge anbietet.

Der Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement verfolgt durch seinen interdisziplinären Aufbau das Ziel, ein ganzheitliches Verständnis der komplexen Herausforderungen im Handlungsfeld Nachhaltigkeit zu vermitteln. Auf Grundlage betriebswirtschaftlicher und technischer Kenntnisse stellen Absolvent*innen unternehmerische Entscheidungen in den ökologisch und gesellschaftlich relevanten Gesamtkontext und schätzen deren Konsequenzen unter verstärkter Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung ein.

Dazu erlangen die Studierenden Kenntnisse unternehmerischer Geschäftstätigkeit und das technische Know-how, um die Auswirkungen aktueller Diskussionen zu Fragen der Energie-, Umwelt-, Klima- und Ressourcenpolitik auf die Produkt- und Geschäftsfeldentwicklung von Unternehmen, Kommunen und Verbänden zu erkennen sowie notwendige Veränderungsprozesse anzustoßen, zu begleiten und umzusetzen.

Der Studiengang vermittelt daher technische Kompetenzen, wirtschaftliche Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung sowie grundlegende akademische Kompetenzen, d.h., die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten. Besonderes Augenmerk des Studiengangs liegt auf breitem Grundlagenwissen und aufgrund der Interdisziplinarität des Studiengangs auf dem fächerübergreifenden Denken. Damit einher geht auch die Fähigkeit zur Moderation zwischen unterschiedlichen Sichtweisen, Interessen, Zielen und Standpunkten der verschiedenen Stakeholder nachhaltigkeitsbezogener Entwicklungsprozesse.

Technische und wirtschaftliche Kompetenzen basieren auf den Wissenschaftsdisziplinen der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften. Die Schlüsselkompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung und die grundlegenden akademischen Kompetenzen sollen zum zielgerichteten Einsatz von Fachwissen und Methodenkompetenz bzw. zur objektiven und zielgerichteten Beschaffung, Einordnung, Auswertung und Erweiterung von Information befähigen. In Breite und Tiefe sind diese Inhalte darauf ausgerichtet, Studierende dazu zu befähigen, Potentiale für nachhaltige Entwicklung zu identifizieren, Prozesse der nachhaltigen Entwicklung in Organisationen zu initiieren und deren erfolgreiche Realisierung zu koordinieren.

Besonderes Merkmal des Bachelorstudiengangs Nachhaltigkeitsmanagement sind die beiden praxisnahen Studien- und Forschungsprojekte, von denen eines bereits im ersten Fachsemester stattfindet. Hierbei wird die wissenschaftliche Anwendung nachhaltigkeitsorientierter Managementmethoden erlernt, wobei z.B. durch Kooperation mit regionalen Unternehmen, Verbänden und Kommunen oder dem Nachhaltigkeitsmanagement der Jade Hochschule ein konkreter Anwendungsbezug gewährleistet wird.

Zielgruppe des Studiengangs sind vor allem Studieninteressierte, die sich der Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung bewusst sind, diese Veränderungsprozesse im Erwerbsleben aktiv initiieren sowie deren Umsetzung begleiten und steuern möchten. Unterschiedliche wissenschaftliche und fachliche Disziplinen zusammenzuführen und zwischen ihnen zu moderieren, um zur Umsetzung von gesamtheitlich bestmöglichen Problemlösungen zu gelangen, stellt den Reiz, die Herausforderung und den Beitrag des Nachhaltigkeitsmanagements dar.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Einrichtung eines Bachelorstudienganges Nachhaltigkeitsmanagement an der Jade Hochschule ist vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Ausrichtung unternehmerischen Handels an den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und den diesbezüglich zunehmenden europäischen Berichtspflichten ausdrücklich zu begrüßen. Das vorgeschlagene Konzept zur Durchführung des Studienganges ist überzeugend. Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Absolvent*innen gute Chancen haben, einen Arbeitsplatz in mittelständischen Unternehmen, Verbänden und Kommunen zu finden, bzw. gute Voraussetzungen dafür zu besitzen, sich im Rahmen von Masterstudiengängen in diesem Bereich weiter zu qualifizieren.

Der Studiengang konzentriert sich zunächst auf wenige Schwerpunkte. Mittelfristig sollte der zu behandelnde Themenkreis erweitert werden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt.² Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester, und er umfasst 180 Leistungspunkte (LP).³ Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁴ vor.

Unter § 18 (1) des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung heißt es zudem: „Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Da es sich beim Studiengang Nachhaltigkeitsmanagement um einen Bachelorstudiengang handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

Die Zugangsordnung⁵ sieht unter § 2 vor, dass Studienbewerber/innen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmens nachweisen müssen.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Verköndungsblatt 95/2018), § 2

³ Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Nachhaltigkeitsmanagement der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 2. Die Ordnung ist beschlossen, aber noch nicht veröffentlicht.

⁴ Teil B der Prüfungsordnung, § 7 sowie Anlage 1

⁵ Ordnung über den besonderen Zugang für den Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth. Die Ordnung liegt im Entwurf vor. Die Jade Hochschule teilte am 15.7.2024 mit: „Die Zugangsordnung ist inzwischen im Verköndungsblatt 210/2024 vom 26.03.2024 veröffentlicht.“



1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Nachhaltigkeitsmanagement“ führt zum Abschluss "Bachelor of Science"⁶. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, denen der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Die Prüfungsordnung (Teil A) sieht unter § 21 (2) die Vergabe eines Diploma Supplements in englischer Sprache vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert.⁷ Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die konkrete Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang werden nur für Klausuren oder Tests am Rechner angegeben.⁸ Es wird empfohlen, für alle Prüfungsleistungen eine konkrete Dauer bzw. einen konkreten Umfang anzugeben.

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule sieht unter § 10 die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁶ Teil B der Prüfungsordnung, § 1

⁷ Teil B der Prüfungsordnung, § 3 sowie Anlage 1

⁸ Am 22. März 2024 teilte die Jade Hochschule mit:

„Im Modulhandbuch sind nun für die Nicht-Klausurprüfungen entsprechende Angaben zu Prüfungsart, Prüfungsumfang und Prüfungsdauer eingearbeitet, z.B. für die Kursarbeit:

"Kursarbeit (KA) / innerhalb des Selbststudiums, vorlesungsbegleitend"

Der Prüfungsumfang wird in CP, also Stunden workload, gemessen und kann maximal bis zum Umfang des ausgewiesenen workloads des Selbststudiums gehen. Eine eindeutige Begrenzung, z.B. Hälfte des Selbststudiums o.ä. ist nicht möglich. Die Prüfungsdauer kann ähnlich bei vorlesungsbegleitenden Prüfungen nur auf die Vorlesungszeit begrenzt werden.“



1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 1 des Teils B der Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden.⁹ Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.¹⁰ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP.¹¹ Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 15). Bis zu 50 % des Studienganges kann auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

⁹ Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburger/Elbfleth, § 6

¹⁰ Teil B der Prüfungsordnung, § 2 (2)

¹¹ Teil B der Prüfungsordnung, Anlage 1



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderer Gegenstand der Gespräche waren das Profil und die weitere Profilierung des neuen Studiengangs Nachhaltigkeitsmanagement. Diskutiert wurde, wie sich der Studiengang weiterentwickeln könnte und sollte. Zudem wurde das Prüfungssystem besprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Zur Ausrichtung des Handelns von Organisationen an den Maßstäben der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit ist laut Selbstbericht die Lösung vielfältiger Aufgaben notwendig. Der Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement verfolgt das übergeordnete Qualifikationsziel, den Studierenden auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen berufsqualifizierende Kompetenz zur Lösung ebendieser Aufgaben zu vermitteln.

Die Absolvent*innen bilden dabei die Schnittstelle zwischen betriebswirtschaftlichen und technischen Organisationseinheiten und entwickeln, verhandeln und koordinieren Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Handelns der Organisation. Dazu nutzen sie neben wirtschaftlichem und technischem Fachwissen auch Schlüsselkompetenzen, die sie im Studium erworben haben.

Die einzelnen Qualifikationsziele betreffen laut Selbstbericht die folgenden Kompetenzbereiche:

- Wirtschaftliche Kompetenzen
- Technische Kompetenzen
- Schlüsselkompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung
- Grundlegende akademische Kompetenzen

1) Mit dem Qualifikationsziel „Wirtschaftliche Kompetenzen“ meint die Hochschule die Fähigkeit, die wirtschaftlichen Voraussetzungen und Folgen technischer Systeme, Produkte und Prozesse innerhalb und außerhalb des Unternehmens erkennen, abbilden, bewerten und gestalten zu können und dabei in den ökonomisch, ökologisch und gesellschaftlich relevanten Gesamtkontext zu stellen. Darüber hinaus geht es um die Fähigkeit, unternehmerische Ziele durch die Anwendung von Managementfunktionen wie Planung, Organisation, Personaleinsatz und -führung sowie Kontrolle zu erreichen. Die intendierten Lernergebnisse für das Qualifikationsziel „Wirtschaftliche Kompetenzen“ sind:

- Fähigkeit zu einer markt- und kundenorientierten Denk- und Handlungsweise
- Fähigkeit zu einer kosten- und erfolgsorientierten Denk- und Handlungsweise
- Kenntnisse zum Einsatz und zur Führung von Mitarbeiter*innen und zur Gestaltung von Organisationen
- Fähigkeit zur Planung, Umsetzung und Kontrolle von Aufgabenstellungen
- Einordnung sämtlicher betrachteter wirtschaftlicher Zusammenhänge in den Nachhaltigkeitskontext
- Fähigkeiten zur Abwägung und Moderation zwischen konkurrierenden Zielen im wirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kontext



2) Mit dem Qualifikationsziel „Technische Kompetenzen“ meint die Hochschule die Fähigkeit, technische Systeme, Produkte und Prozesse zu analysieren und zu konzipieren sowie Veränderungsprozesse zu initiieren und zu koordinieren. Hierzu gehört auch die Identifikation bestehender und zukünftiger Risiken bzw. Potenziale sowie die Vorbereitung und das Treffen von Entscheidungen über technische Ansätze zu deren Lösung bzw. Nutzung. Die intendierten Lernergebnisse für das Qualifikationsziel „Technische Kompetenzen“ sind:

- Fähigkeit zur Analyse grundlegender technischer Zusammenhänge
- Fähigkeit zur Erläuterung/Kommunikation grundlegender technischer Zusammenhänge sowie ihrer konkreten Ausprägung in Systemen, Produkten und Prozessen
- Fähigkeit zur Identifikation und Abwägung potenzieller technischer Lösungsansätze für gegebene Problemstellungen anhand technischer Kriterien
- Fähigkeit zur Identifikation und Abwägung möglicher Risiken im Zusammenhang mit technischen Anlagen, Konzepten oder Entwicklungen
- Fähigkeit zur Abstimmung technischer Parameter für die Gestaltung und Realisierung technischer Systeme
- Einordnung sämtlicher betrachteter technischer Zusammenhänge in den Nachhaltigkeitskontext
- Fähigkeiten zur Abwägung und Moderation zwischen konkurrierenden Zielen im wirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kontext

3) Mit dem Qualifikationsziel „Schlüsselkompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung“ meint die Hochschule die Fähigkeit, das erworbene Fachwissen in einer Art und Weise einzusetzen, sodass die notwendigen Veränderungsprozesse zur Transformation unseres Wirtschaftssystems hin zu mehr Nachhaltigkeit geplant, angestoßen sowie deren Umsetzung begleitet werden können.¹² Mit der integrierten Problemlösungskompetenz als Metakompetenz sind die intendierten Lernergebnisse für das Qualifikationsziel „Schlüsselkompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung“:

- Kompetenz zum systemischen Denken (Systems-thinking Competency)
- Kompetenz zum zukunftsorientierten Denken / zu Voraussicht /Antizipation (Futures thinking Competency)
- Werteorientiertes Denken / normative Kompetenz (Values-thinking Competency)
- Kompetenz zum strategischen Denken (Strategic-thinking Competency)
- Umsetzungs-Kompetenz (Implementation Competency)
- Inter- und intrapersonale Kompetenz (Inter- und Intrapersonal Competency)

4) Mit dem Qualifikationsziel „Grundlegende akademische Kompetenzen“ meint die Hochschule diejenigen Fähigkeiten, die es den Absolvent*innen unabhängig vom Studienfach ermöglichen, wissenschaftlich zu arbeiten. Die intendierten Lernergebnisse für das Qualifikationsziel „grundlegende akademische Kompetenzen“ überschneiden sich teilweise mit den Lernzielen der Schlüsselkompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung. Sie sind:

- Fähigkeit zum selbstständigen Aneignen von Wissen
- Fähigkeit zum analytischen, kritischen und pluralistischen Denken
- Fähigkeit zur Kommunikation
- Fähigkeit zum Beschaffen, Organisieren und Analysieren von Daten
- Fähigkeit zum Lesen, Verstehen und Verfassen wissenschaftlicher Veröffentlichungen

¹² Nach eigenen Aussagen orientiert sich die Hochschule hierbei an: Brundiars, K., Barth, M., Cebrián, G. et al. Key competencies in sustainability in higher education – toward an agreed-upon reference framework. *Sustain Sci* 16, 13–29 (2021). <https://doi.org/10.1007/s11625-020-00838-2>



- Fähigkeit zum Lösen von Problemen

Die Qualifikationsziele des Studiengangs Nachhaltigkeitsmanagement orientieren sich laut Selbstbericht an einem betriebswirtschaftlich-technischen Berufsbild vor dem Hintergrund der stark gewachsenen Bedeutung einer bisher nicht erreichten Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Absolvent*innen des Studiengangs sollen mit ihren Fähigkeiten den vielfältigen Anforderungen auf dem Weg zur Nachhaltigkeit begegnen, welche heute und in einem absehbar jahrelangen Transformationsprozess an Organisationen wie Unternehmen und Kommunen gestellt werden. Diese Anforderungen resultieren aus der zunehmenden Relevanz von Nachhaltigkeitsthemen, die gepaart mit Entwicklungen wie Globalisierung und Digitalisierung zu immer komplizierteren Schnittstellen- und Integrationsproblemen führt. Die im Studiengang verfolgten Qualifikationsziele widmen sich genau dieser Schnittstellenproblematik.

Die Absolvent*innen sollen dazu befähigt sein, als Beratungs- und Schnittstelle für nachhaltiges Handeln von Organisationen zu wirken und dabei betriebswirtschaftliche und technische Organisationseinheiten zu verbinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudienganges klar und grundsätzlich angemessen formuliert sind. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen gut Rechnung.

Sehr positiv sieht die Gutachtergruppe die Tatsache, dass die umfangreichen Qualifikationsziele des Studienganges auf der Website¹³ des Studiengangs öffentlich auffindbar sind, so dass sich Studieninteressierte sowie andere Außenstehende gut informieren können. Auch das Diploma Supplement informiert in zusammengefasster Form aussagekräftig über die Qualifikationsziele des Studiengangs.

Die Gutachter*innen begrüßen die durch die Definition der Qualifikationsziele zum Ausdruck gebrachte strategische Ausrichtung der im Studiengang „Nachhaltigkeitsmanagement“ zu erwerbenden nachhaltigkeitsbezogenen Schlüsselkompetenzen und die intensive Auseinandersetzung der Antragsteller*innen mit der diesbezüglichen Literatur. Allerdings geben die Gutachter*innen zu bedenken, dass die Qualifikationsziele des Studienganges in Teilen sehr ambitioniert formuliert und möglicherweise im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur schwer einlösbar sind.¹⁴ Die genannten Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachter*innen sehr wichtig. Ein Bachelorstudiengang kann allerdings nur einen Beitrag zu ihrer Erlangung leisten. Andernfalls könnten die Bachelorstudierenden überfordert werden. Die Gutachter*innen erachten es für die Bachelorabsolvent*innen als entscheidend, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass nachhaltige Entwicklung häufig über traditionelle Lehrinhalte hinausgehende Kompetenzen erfordert, um

¹³ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/mit/mit-studiengaenge/nachhaltigkeitsmanagement> (im linken Menü unter „Downloads“)

¹⁴ Beispiele sind: „Mit dem Qualifikationsziel 'Technische Kompetenzen' ist die Fähigkeit gemeint, technische Systeme, Produkte und Prozesse zu analysieren und zu konzipieren sowie Veränderungsprozesse zu initiieren und zu koordinieren.“ oder „Die intendierten Lernergebnisse für das Qualifikationsziel 'Schlüsselkompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung' sind (...):

- Kompetenz zum systemischen Denken (Systems-thinking Competency)
- Kompetenz zum zukunftsorientierten Denken / zu Voraussicht /Antizipation (Futures thinking Competency)
- Werteorientiertes Denken / normative Kompetenz (Values-thinking Competency)
- Kompetenz zum strategischen Denken (Strategic-thinking Competency)
- Umsetzungs-Kompetenz (Implementation Competency)
- Inter- und intrapersonale Kompetenz (Inter- und Intrapersonal Competency)“



damit den Ehrgeiz der Studierenden zu wecken, diese Kompetenzen in weiterführenden Studiengängen oder im Berufsleben noch zu vertiefen. Daher empfehlen die Gutachter*innen, die formulierten Qualifikationsziele dahingehend zu überprüfen, was ein Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement realistisch leisten kann. Ggf. sollten die Formulierungen angepasst werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtenden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die formulierten Qualifikationsziele sollten dahingehend überprüft werden, was ein Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement realistisch leisten kann. Ggf. sollten die Formulierungen angepasst werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Die Eingangsqualifikationen als Zugangsvoraussetzungen bestehen regelmäßig aus der Hochschulzugangsberechtigung sowie aus grundlegenden Sprachkompetenzen in Englisch.

Der Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement ist in jeweils einsemestrige Module gegliedert, die den drei Säulen der Wirtschaftsmodule, der Module des Ingenieurwesens und - im interdisziplinären Mittelpunkt stehend - der übergreifend-integrativen Module zugeordnet werden. Dieses Drei-Säulen-Modell entspricht in Analogie (und anderer Reihenfolge) weitgehend der Gliederung in die Kernbereiche MINT, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Integration des Qualifikationsrahmens Wirtschaftsingenieurwesen.¹⁵ Das Curriculum stellt sich wie folgt dar:

¹⁵ Vgl. Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen e.V.



STUDIENVERLAUFSPLAN NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT, STAND 18.03.2024

1	Projekt Nachhaltige Entwicklung 9 LP, Kursarbeit		Kommunikations- kompetenzen 4 LP, Arbeitsmappe oder Klausur 12 min	Mathematik 7 LP, Klausur 120 min	Grundlagen der Ökonomie 5 LP, Klausur 120 min	Technische Grundlagen 5 LP, Klausur 120 min oder Kursarbeit	
2	Bildung für nachhaltige Entwicklung 5 LP, Kursarbeit	Angewandte Statistik 5 LP, Test am Rechner oder Klausur 120 min	Informatik 5 LP, Klausur 120 min	Rechnungswesen und Controlling 5 LP, Klausur 120 min oder Kursarbeit	Werkstoffkunde 5 LP, Klausur 120 min oder Kursarbeit	Prozessorientiertes Qualitäts- und Umweltmanagement 5 LP, Klausur 120 min oder Kursarbeit	
3	Nachhaltige Energie- versorgung 5 LP, Hausarbeit	Unternehmensethik und Compliance 5 LP, Kursarbeit	Investition und Finanzierung 5 LP, Klausur 120 min	Marketing und Strategie 5 LP, Klausur 120 min oder Arbeitsmappe	Organisation und Führung 5 LP, Klausur 120 min	Life Cycle Assessment 5 LP, Kursarbeit	
4	Internat. Projekt 2 LP, Arbeitsmappe (unbenotet)	Wissenschaftl. Arbeiten 4 LP, Kursarbeit	Energie und Umwelt- management 5 LP, Klausur 120 min	Projektmanage- ment 4 LP, Arbeitsmappe	Technisches Energie- management 5 LP, Klausur 120 min	Technische Produkt- entwicklung 5 LP, Kursarbeit oder Klausur 120 min	Wahlpflicht 1 5 LP, Klausur 120 min oder Kursarbeit
5	Projekt Zukunft 10 LP, Arbeitsmappe		Entrepreneurship 5 LP, Kursarbeit	CSR und Bericht- erstattung 5 LP, Kursarbeit	Logistik 5 LP, Klausur 120 min oder Kursarbeit	Wahlpflicht 2 5 LP, Klausur 120 min oder Kursarbeit	
6	Praxisphase 18 LP Projektbericht (unbenotet)			Bachelorarbeit 12 LP			

Legende:

Semester	Projekt	Wirtschaft	Technik	übergreifend/ integrativ	LP: Leistungspunkte
----------	---------	------------	---------	-----------------------------	---------------------

Jade-Hochschule, Nachhaltigkeitsmanagement 1

Die Hochschule möchte als Basis des Studiengangs wissenschaftliche Grundlagen einzelner Wissenschaftsdisziplinen vor allem der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften, der Mathematik und Informatik vermitteln. Die technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Module setzen laut Selbstbericht einen Schwerpunkt auf jene Aspekte der jeweiligen Fachgebiete, die eine besondere Rolle in der nachhaltigen Transformation unseres Wirtschaftssystems spielen. Außerdem gibt es ein eigenes Modul, um wissenschaftliches Arbeiten zu erlernen. Die Studierenden sollen sich im Sinne des lebenslangen Lernens auf den Wandel von Anforderungen einstellen, Methoden verstehen und selbstständig modifizieren können. Dazu sollen sie in die Lage versetzt werden, sich weitere Kenntnisse und Methoden selbstständig anzueignen.

Die Ausbildung im Fachbereich Management, Technologie, Information (MIT) und insbesondere im Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement soll praxisnah verlaufen. Die Lehrenden haben laut Selbstbericht im Regelfall mehrjährige Berufserfahrung und halten Kontakt zur Unternehmenspraxis. Über Exkursionen, Vorträge aus der Praxis, Praxisphase und Abschlussarbeit erhalten die Studierenden nicht nur oberflächliche, sondern längere und vertiefte Einblicke in die Berufspraxis.

Durch den Erwerb von Fachkenntnissen mit dem Schwerpunkt Nachhaltigkeit sollen die Studierenden laut Selbstbericht die Möglichkeit erhalten, sich auf eine qualifizierte Teilnahme an den gesellschaftlichen Diskussionen und Prozessen vorzubereiten, die absehbar unsere Gesellschaft und insbesondere unsere Wirtschaft in den nächsten Jahren in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht prägen werden. Im Modul „Kommunikationskompetenzen“ gleich zu Beginn des Studiums soll die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden als Grundlage für ein gesellschaftliches Engagement gestärkt werden. Gerade die großen Projektmodule sollen auch zum gesellschaftlichen Engagement befähigen. Bewusst findet das Projekt „Nachhaltige Entwicklung“ daher ebenfalls gleich zu Beginn des Studiums statt. Die Fortsetzung folgt im Projekt Zukunft im höheren Semester.

Der Fachbereich MIT bietet seinen Studierenden darüber hinaus Gelegenheiten, sich im Fachbereich und in der Jade Hochschule zu engagieren und ermuntert sie, diese Gelegenheiten auch wahrzunehmen. U.a. werden Studierende als Tutor*innen vor allem in Grundlagenmodulen beschäftigt. Zudem werden Studierende als Mentor*innen eingesetzt.



Die individuelle Persönlichkeitsentwicklung, wie sie sich beispielsweise in Fähigkeiten zum Selbstmanagement zeigt, soll auch die Grundlage produktiver Beiträge im gemeinschaftlichen Kontext bilden (z.B. Gruppenarbeiten). Besonderes Augenmerk wird auf Kommunikationskompetenzen gelegt, in denen sich individuelle und soziale Aspekte verbinden.

Zu den Lehr- und Lernformen gehört laut Selbstbericht regelmäßig die seminaristische Vorlesung, in die häufig Übungen eingebettet werden. Zur Verdeutlichung werden wirtschaftliche und technische Modelle und Simulationen sowie Fallstudien herangezogen. In Projektarbeiten, Präsentationen, Rollenspielen und Rechnerübungen sollen die Studierenden besonders aktiviert werden. In Gruppenarbeit unterstützen sich die Studierenden gegenseitig und schulen ihre sozialen Kompetenzen.

Die Praxisanteile im Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement bestehen aus drei Kernelementen:

- zwei großen Projekten,
- der Praxisphase, die einen unmittelbaren Praxistransfer in einem individuell gesetzten Schwerpunktbereich ermöglicht, sowie
- der Bachelorarbeit, die regelmäßig im Anschluss an die Praxisphase in der Unternehmenspraxis erarbeitet wird.

Die zwei wissenschaftlich begleiteten Projekte („Projekt Nachhaltige Entwicklung“ (9 LP) und „Projekt Zukunft“ (10 LP)), die teilweise in Kooperation mit regionalen Partnern (wie Unternehmen, Verbänden und Kommunen) und dem Nachhaltigkeitsmanagement der Jade Hochschule durchgeführt werden können, sollen den Bezug der erlernten Inhalte zur Anwendung herstellen. Sie sind im ersten und fünften Semester vorgesehen. Das Modul Praxisphase (18 LP) beinhaltet ein Praktikum über 14 Wochen in Vollzeit. Daran schließt sich regelmäßig die Bachelorarbeit (12 LP) an.

Des Weiteren werden je nach Möglichkeit in verschiedenen Modulen (z.B. Logistik und Projektmanagement) eintägige Exkursionen zu Unternehmen angeboten. Darüber hinaus bietet das Modul „Internationales Projekt“ die Möglichkeit, in einer einwöchigen Projektarbeit mit Austauschstudierenden anderer Hochschulen sprachliche und interkulturelle Fähigkeiten zu trainieren.

Über die dargestellten Lehr- und Lernformen und Praxisanteile haben die Studierenden laut Selbstbericht an der Hochschule vielfältige Möglichkeiten, sich im Rahmen ihres Studiums aktiv einzubringen. Zu solchen Angeboten zählen auch Wahlmodule z.B. zur Förderung der englischen Sprachkompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innen wird mit dem Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen ein überzeugendes Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele gut sicherstellen kann. Hier muss die Einschränkung gemacht werden, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs in Teilen etwas ambitioniert formuliert sind und noch einmal überprüft und angepasst werden sollten (siehe Kapitel 2.2.1 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“), da fraglich ist, ob das Curriculum den ambitioniert formulierten Qualifikationszielen zufriedenstellen gerecht werden kann.

Diskutiert wurde zudem, ob möglicherweise der Abschluss „Bachelor of Arts“ anstelle des „Bachelor of Science“ in Erwägung gezogen werden könnte. Die Hochschulvertreter*innen konnten ihre Wahl des Abschlusses überzeugend begründen, so dass die Gutachter*innen bestätigen können, dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind.



Der neue Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement orientiert sich stark am bereits etablierten siebensemestrigen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Im Bereich der Technik geht der neue Studiengang im Vergleich weniger in die Tiefe. So werden in den Laboren keine eigenen Versuche durchgeführt, sondern die Labore dienen lediglich Anschauungszwecken. Dennoch sollten Studieninteressierte darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Studiengang auch Technik adressiert.

Die Doppelverwendung von Modulen in den beiden Bachelorstudiengängen (Wirtschaftsingenieurwesen sowie Nachhaltigkeitsmanagement) sollte aus Sicht der Gutachter*innen fachbezogen kritisch hinterfragt werden, da der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Studierenden für ein anderes Tätigkeitsbild vorbereitet als der Studiengang Nachhaltigkeitsmanagement (Wirtschaftsingenieurwesen: Produktmanagement, Projektmanagement, technischer Einkauf, etc.; Nachhaltigkeitsmanagement: Nachhaltigkeitsmanagement, kommunales Klimamanagement, etc.). Vorteilhaft bei der Doppelverwendung ist eine einfache gegenseitige Anerkennung zwischen den beiden Studiengängen, wodurch ein eventueller Wechsel vereinfacht wird. Nachteilig ist, dass die Profilbildung und Spezialisierung des neuen Studiengangs erschwert wird, da durch die Doppelverwendung auf bestimmte Aspekte nur vergleichsweise oberflächlich eingegangen werden kann (z.B. Werkstofftechnik: der Einsatz und die Bewertung von nachhaltigen Werkstoffen).

Empfehlenswert ist, für die beiden ähnlichen Studiengänge (Wirtschaftsingenieurwesen und Nachhaltigkeitsmanagement) klare Profile herauszustellen.

Positiv fällt auf, dass in den Modulbeschreibungen des wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs nachhaltigkeitsbezogene Aspekte eine wichtige Rolle spielen. Über Fragen der Energieversorgung hinausgehend spielen der globale Klimawandel sowie andere Problemfelder des Umweltschutzes (Wasser, Ressourcen, Abfall, Biodiversität) hingegen in den Modulbeschreibungen nur eine untergeordnete Rolle. Die Jade Hochschule hat sich nach eigenen Aussagen bewusst entschieden, sich zunächst auf bestimmte Themen zu fokussieren. Eventuelle Lücken sollen in den kommenden Jahren geschlossen werden. Die Gutachtenden befürworten diese Schwerpunktsetzung. Wenn der Studiengang gut anläuft, sollten aus ihrer Sicht mittelfristig weitere inhaltliche Bereiche hinzukommen (z.B. Wasserwirtschaft und Wassermanagement, Abwasser- und Abfallmanagement, Circular Economy, Altlastenmanagement, Küstenschutz, Biodiversität, Klimaanpassung, Gesundheitsschutz). (Siehe auch Empfehlung unter 2.2.2.3 „Personelle Ausstattung“.) Die Gutachter*innen empfehlen, das Curriculum des Studiengangs mittelfristig um eine Auswahl der genannten inhaltliche Bereiche zu ergänzen, um dem fachlichen Anspruch des Studiengangs "Sustainability Management" vollumfänglich gerecht zu werden.

Die Studierenden sollen Grundkenntnisse in Wirtschaft und Technik erlangen, hier jedoch keine Spezialisten werden. Die Hochschule betont die Wichtigkeit der Interdisziplinarität des Studiengangs. Durch ihre Schnittstellenkompetenz sollen die Absolvent*innen zwischen verschiedenen Standpunkten vermitteln können. Die Gutachtenden loben in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Modul „Projekt Nachhaltige Entwicklung“ des ersten Semesters. Gleich zu Beginn des Studiums sollen die Studierenden eine Haltung zu ihrem Studiengegenstand entwickeln.

Aus Sicht der Gutachtenden sollte in jedem Semester geprüft werden, ob neue rechtlich-politische Themen mit eingebracht werden können. Aktuelle regulatorische Entwicklungen und ihre Reflexion sollten angemessen aufgegriffen werden. Diese Entwicklungen können nicht immer der wissenschaftlichen Literatur entnommen werden. Daher erachten die Gutachtenden die Anbindung an die Wirtschaft als sehr wichtig (siehe auch 2.2.3.1 „Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“).



Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen sowie mit den zwei großen Projekten (9+10 LP) und einer Praxisphase¹⁶ (18 LP) ausgeprägte Praxisanteile. Insbesondere durch die Projekte sowie durch zwei Wahlpflichtmodule haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium selbst zu gestalten. Die Hochschule bietet aus Sicht der Gutachtenden ein hochwertiges Lehr-/Lernumfeld.

Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden u.a. die Möglichkeit, an ihrem Fachbereich den dreisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.) anzuschließen. Absolvent*innen des sechssemestrigen Bachelorstudienganges Nachhaltigkeitsmanagement studieren dann 30 LP nach.

Die Einrichtung eines Bachelorstudienganges Nachhaltigkeitsmanagement an der Jade Hochschule ist vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Ausrichtung unternehmerischen Handels an den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und den diesbezüglich zunehmenden europäischen Berichtspflichten ausdrücklich zu begrüßen. Das vorgeschlagene Konzept zur Durchführung des Studienganges ist überzeugend. Es ist davon auszugehen, dass die zukünftigen Absolvent*innen gute Chancen haben, einen Arbeitsplatz in mittelständischen Unternehmen, Verbänden und Kommunen zu finden, bzw. gute Voraussetzungen dafür zu besitzen, sich im Rahmen von Masterstudiengängen in diesem Bereich weiter zu qualifizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Das Curriculum sollte mittelfristig um weitere inhaltliche Bereiche ergänzt werden (z.B. Wasserwirtschaft und Wassermanagement, Abwasser- und Abfallmanagement, Circular Economy, Altlastenmanagement, Küstenschutz, Biodiversität, Klimaanpassung, Gesundheitsschutz).

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ein wichtiger Baustein im Konzept des Studienganges ist laut Selbstbericht das Modul „Internationales Projekt“. Hier besteht die Möglichkeit, in einer einwöchigen Projektarbeit mit Austauschstudierenden anderer Hochschulen sprachliche und interkulturelle Fähigkeiten zu trainieren. Alternativ kann ein entsprechend anererkennungsfähiges Modul an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.

Daneben besteht am Fachbereich MIT in Zusammenarbeit mit dem International Office der Jade Hochschule ein etablierter Prozess, um Studierenden ein Auslandsstudium mit gleichzeitigem Fortschritt in ihrem Studium an der Jade-Hochschule zu ermöglichen. Im Fachbereich werden die Studierenden laut Selbstbericht von der Studiengangsleitung und/oder dem/der Studiendekan*in hinsichtlich der Auswahl der ausländischen Hochschule und vor allem der dort zu belegenden Module beraten. In einem Learning Agreement vereinbaren die Studierenden mit dem/der Studiendekan*in die Module, die bei Bestehen an der ausländischen Hochschule für jeweils geeignete Module ihres eigentlichen Studienganges anerkannt werden. Je nach dem vorliegenden Angebot an anererkennungsfähigen Modulen an der jeweiligen ausländischen Hochschule und dem Studieninteresse der oder des Studierenden wird ein Zeitverlust durch das Auslandsstudium vermieden, indem bis zu 30 Leistungspunkte pro Auslandssemester anerkannt werden.

¹⁶ Praxisrichtlinie der Bachelorstudiengänge Nachhaltigkeitsmanagement, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen und UX/XR - Usability und Digitale Welten



Die Jade Hochschule gibt an, als weltoffene Hochschule internationale und interkulturelle Kooperationen zu fördern. Das Team des International Office pflegt mit über 90 Hochschulen weltweit Partnerschaften und arbeitet ständig daran, diese Kooperationen voranzubringen und auszuweiten. Es berät, unterstützt und betreut alle ausländischen Studierenden und Hochschulangehörigen bei der Planung von Auslandsaufenthalten. Vom International Office werden z.B. internationale Länder-Abende, Exkursionen und Workshops angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang bietet geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnung regelt zudem unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Die befragten Studierenden verwandter Studiengänge berichteten von einer guten Information und Unterstützung durch das International Office sowie durch den Studiendekan. Die Anerkennung von erbrachten Leistungen verlief laut Aussage der Studierenden zufriedenstellend.

Die Gutachtenden begrüßen das Konzept des Internationalen Projektes, das es auch denjenigen Studierenden, die kein Auslandssemester absolvieren möchten, ermöglicht, für kurze Zeit in einem internationalen Kontext zu studieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem Fachbereich sind laut Selbstbericht zurzeit 39 Professuren zugeordnet, von denen 31 im Sommersemester 2024 besetzt sind. Von den Professuren werden 15 zum Teil dem Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement zugerechnet. Aufgrund der Doppelnutzung von vorhandenen Modulen in je zwei Studiengängen (insbes. Nachhaltigkeitsmanagement und Wirtschaftsingenieurwesen) und aufgrund von Umschichtungen freier und freiwerdender Kapazität im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen wird laut Selbstbericht maximal eine weitere Professur für den Studiengang zu besetzen sein. Im Akkreditierungszeitraum werden die vorhandenen Professor*innen voraussichtlich (nahezu) durchgängig lehren.

Im Studiengang lehrt eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA). Der Einsatz einer weiteren LfbA wird geprüft. Ggf. sollen wie auch in anderen Studiengängen Lehraufträge erteilt werden. Die erforderlichen Mittel sind vorhanden.

Im Fachbereich sind aus Haushaltsmitteln 18 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende (ohne LfbA) dauerhaft besetzt, davon sind acht zum Teil dem Studiengang Nachhaltigkeitsmanagement zuzurechnen.

Bei der Personalauswahl für die Gruppe der Professor*innen begleitet die Abteilung Berufsmanagement¹⁷ die Berufungsverfahren der Jade Hochschule im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und unterstützt die Verantwortlichen dabei, die Verfahren transparent, rechtssicher und professionell durchzuführen.

¹⁷ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/hochschulentwicklungsplanung/berufsmanagement/>



Zur Personalqualifizierung werden für die in der Lehre tätigen Angehörigen der Jade Hochschule am Zentrum für Weiterbildung¹⁸ (ZfW) im Bereich der didaktischen Weiterbildung Formate angeboten, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren. Durch dieses Angebot soll die Ausbildung der Studierenden auf hohem Niveau gewährleistet werden.

Bei der Auswahl der didaktischen Weiterbildungsformate arbeitet das ZfW eng mit dem/der zuständigen Vizepräsident*in für Lehre sowie auch den Lehrenden direkt zusammen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die aktuellen und tatsächlichen Bedarfe der Lehrenden im Rahmen der didaktischen Weiterbildung adressiert werden.

Seit Januar 2020 ist am ZfW das hochschulinterne Neuberufenenprogramm etabliert, in dem die neuberufenen Professor*innen an der Jade Hochschule in einer mehrsemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden neben dem Hochschulzertifikat zusätzlich das WindH-Zertifikat des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch erläuterten die Hochschulvertreter*innen, dass der Fachbereich zurzeit nicht ausgelastet ist. Daher sind aus ihrer Sicht unmittelbar keine zusätzlichen Professuren für den neuen Studiengang erforderlich. Die Gutachtenden teilen diese Ansicht. Auch sie sind der Ansicht, dass die vorhandenen Lehrenden die Bedarfe des Studiengangs (auch inhaltlich) angemessen abdecken. Die Gutachter*innen stellen eine hinreichende personelle Ausstattung für den Studiengang fest. Dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor*innen gewährleistet. Positiv wird gesehen, dass es eine eigene Lehrkraft für besondere Aufgaben (20 SWS) für den Studiengang gibt.¹⁹

Die Hochschulvertreter*innen berichteten, dass keine spezielle Professur „Nachhaltigkeit“ angedacht ist, da es das Ziel ist, dass alle Professuren das Thema Nachhaltigkeit vertreten sollen. Die Gutachter*innen befürworten das Vorgehen. Sie sehen es jedoch mittelfristig als erforderlich an, zusätzliche Professurkapazitäten im Themenbereich „Klimaschutz und/oder Klimaanpassung“ vorzuhalten. Sie empfehlen darüber hinaus, mittelfristig zu prüfen, ob im Moment freie und noch zu besetzende Professuren in ihren Denominationen thematische Bereiche des Studiengangs abdecken könnten, die zurzeit noch nicht adressiert werden (z.B. Wasserwirtschaft und Wassermanagement, Abwasser- und Abfallmanagement, Circular Economy, Altlastenmanagement, Küstenschutz, Biodiversität, Klimaanpassung, Gesundheitsschutz), um auf diese Weise ein breites Verständnis von Nachhaltigkeit sicherzustellen. (Siehe auch Empfehlung unter 2.2.2.1 „Curriculum“.)

Falls eine eigene Professur eingerichtet werden sollte, empfehlen die Gutachtenden eine „Professur für Nachhaltige Regionalentwicklung“.

Die Jade Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Personalqualifizierung beinhaltet fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote. Besonders positiv hervorzuheben ist das Neuberufenenprogramm.

¹⁸ <https://www.jade-hs.de/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/>

¹⁹ Die Jade Hochschule teilte am 15.7.2024 mit: „Nach aktueller Planung wird im Studiengang Nachhaltigkeitsmanagement eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) die Module Projekt nachhaltige Entwicklung und Bildung für nachhaltige Entwicklung betreuen, was der auf S. 19 des Berichtentwurfs genannten Kapazität von 20 SWS pro Jahr entspricht. Zusätzlich wird für das Modul Informatik noch eine weitere LfbA in den Studiengang eingebunden sein.“



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Mittelfristig sollten im Moment freie und noch zu besetzende Professuren in ihren Denominatio-
nen thematische Bereiche des Studiengangs abdecken, die zurzeit noch nicht adressiert werden.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, dass der Fachbereich MIT derzeit nicht voll ausgelastet ist, was vermutlich absehbar anhalten wird. Daher wird die vorhandene Ressourcenausstattung auch beim Hinzukommen des Studiengangs Nachhaltigkeitsmanagement voraussichtlich ausreichen.

Die Hörsäle und Seminarräume der Hochschule werden laut Selbstbericht über ein zentrales DV-System verwaltet. Bei der Lehrplanung werden die Teilnehmendenzahlen der einzelnen Veranstaltungen zugrunde gelegt. Zurzeit besitzt der Fachbereich das Erstplanungsrecht für 14 Hörsäle und Seminarräume unterschiedlicher Größe (20 bis 82 Sitzplätze). Diese sind außer mit Tafeln auch mit fest installierten Projektoren und Leinwänden ausgestattet. Bei Bedarf und Verfügbarkeit können Räume anderer Fachbereiche genutzt werden. Ein großer Hörsaal mit 188 Plätzen steht allen Fachbereichen zur Verfügung.

In allen Gebäuden gibt es für die Studierenden Gruppenarbeitsplätze mit WLAN. Außerhalb der Lehrveranstaltungen können auch Seminar- und Poolräume zum Selbststudium genutzt werden.

Den Studierenden des Fachbereichs MIT stehen zusätzlich fünf Gruppenarbeitsräume, i.d.R. für Gruppen bis zu acht Personen, zur Verfügung. Die Gruppenarbeitsräume sind mit Präsentationstechnik ausgestattet. Im September 2014 wurden VetroCubes als „Räume im Raum“ installiert.

Der Fachbereich MIT verfügt über einige Labore, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingesetzt werden und insbesondere über die gemeinsamen Wahlpflichtmodule auch im Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement verwendet werden können:

- Labor für Produktion, Logistik und Qualität
- Labor für Elektrotechnik und Elektronik
- Labor für Thermo- und Fluidodynamik
- Labor für Produktionsmanagement

Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) stellt laut Selbstbericht als standortübergreifende Einrichtung für die Bereiche Lehre und Forschung sowie für das Hochschulmanagement IT-Dienstleistungen bereit. Dazu zählen neben der Bereitstellung, Pflege und Wartung von Software-, Anwendungs- und Serversystemen auch die Planung und Betreuung hochschulöffentlich verfügbarer PC-Pools, der Betrieb der Kommunikationsdienste sowie die Unterstützung bei technischen Fragestellungen zur IT. Unter dem Begriff „Collaboration Cloud“ werden eine Reihe von Diensten zur Unterstützung des mobilen und gemeinschaftlichen Arbeitens in Teams angeboten. Die vom HRZ betriebene zentrale Lernplattform „Jade Moodle“ erweitert auch den präsenzbasierten Lernraum der Studierenden um technologiegestützte Lehr- und Lernmethoden.

Die Hochschulbibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth versorgt die Angehörigen der Hochschule sowie andere interessierte Leser*innen und Unternehmen der Region mit Literatur und Fachinformationen, auch in elektronischer Form. Sie unterstützt in Kooperation mit Bibliotheken der Region Schulen, Studium, Forschung und Lehre sowie Aus- und Weiterbildung.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Besichtigung konnten die Gutachter*innen die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Fachbereichs Management, Information, Technologie (MIT) in Wilhelmshaven in Augenschein nehmen. Ergänzt durch die Dokumentation bestätigen sie, dass der Studiengang von der sehr guten sächlichen und räumlichen Ausstattung profitieren wird. Die Gutachtenden begrüßen die modernen und gut ausgestatteten Räumlichkeiten. Die Ressourcenausstattung kann als sehr gut bezeichnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Regelungen zum Prüfungssystem finden sich im Allgemeinen Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Jade Hochschule sowie im studiengangsspezifischen Besonderen Teil (Teil B) der Bachelor-Prüfungsordnung.

Die im Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement durchgeführten Prüfungen stellen laut Selbstbericht fest, ob die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. Dabei werden unterschiedliche Prüfungsformen der Prüfungsordnung Teil A eingesetzt.

Vorlesungsbegleitende Prüfungen wie z.B. Hausarbeiten oder Referate werden laut Selbstbericht während der Vorlesungszeit erstellt und regelmäßig auch abgegeben bzw. abgenommen. Spätere Abgabe- bzw. Abnahmetermine sind möglich, um ggf. die zeitliche Prüfungsdichte zu reduzieren.

Die Klausuren finden während des Prüfungszeitraums jeweils im Januar/Februar bzw. im Juni/Juli statt. Der Prüfungszeitraum wird von der Prüfungskommission festgelegt und zu Beginn eines jeden Semesters mit anderen Terminen in einem Terminplan über den Moodlekurs der Prüfungskommission bekanntgegeben. Eine rechtzeitige Bekanntgabe des Prüfungsplans erfolgt über den Veranstaltungsplan und das Prüfungssystem eCampus. Anhand dessen können die Studierenden sich einen Überblick über die jeweiligen Erst- und Zweitprüfer*innen der Module machen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt im Prüfungsanmeldezeitraum ca. sechs Wochen vor Beginn der Prüfungszeit.

In den ersten Studiensemestern liegt der Schwerpunkt auf den Kategorien Präsenz, Vor- und Nachbereitung sowie der Klausurvorbereitung. Im weiteren Verlauf des Studiums werden dann laut Selbstbericht in mehr Modulen Kursarbeiten angefertigt, sodass die Dichte an Prüfungsterminen (insbesondere Klausuren) sinkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Mehrere Module sehen zwei Prüfungsform-Alternativen vor. Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass die Prüfungsordnung (Teil A unter § 8 (17) sowie Teil B unter § 3 (1)) festlegt, dass in diesem Fall die Prüfungsform spätestens zum Vorlesungsbeginn von der bzw. dem prüfungsberechtigten Lehrenden bekannt gegeben wird.



Häufig kommt die Prüfungsform „Kursarbeit (KA)“²⁰ zum Einsatz, die für eine große Bandbreite an Prüfungsformen stehen kann. In manchen Modulen stehen den Lehrenden zudem die beiden Prüfungsform-Alternativen Klausur oder Kursarbeit zur Auswahl. Es findet also im Vorfeld quasi keine Festlegung auf eine Prüfungsform statt. Erst zu Beginn des Semesters findet die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungsform statt. Die Gutachtenden diskutierten dieses Vorgehen intensiv mit den Hochschulvertreter*innen. Aus ihrer Sicht wäre ein etwas höherer Grad an Festlegung wünschenswert, zumal durch die Offenheit des Prüfungssystems nicht sichergestellt wird, dass es tatsächlich eine Varianz an Prüfungsformen gibt.

Das Gespräch mit Studierenden verwandter Studiengänge überzeugte die Gutachtenden jedoch davon, dass das System der Kursarbeiten und der Offenheit des Prüfungssystems am Fachbereich sehr gut zu funktionieren scheint. Die Studierenden befürworteten das Prüfungssystem ausdrücklich. Die Gutachtenden betonen jedoch, dass der Fachbereich darauf achten sollte, durch Abstimmung der Lehrenden untereinander sicherzustellen, dass ein angemessener Mix an Prüfungsformen zur Anwendung kommt, um so dauerhaft zu gewährleisten, dass alle angestrebten Kompetenzen, insbesondere die Schlüsselkompetenzen, in den Prüfungen adressiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die Lehrveranstaltungen je nach Kalenderverlauf über mindestens 13, meist 14 Wochen stattfinden. Daran schließt sich ein ca. vierwöchiger Prüfungszeitraum überschneidungsfrei an, so dass die Studierenden sich gezielt auf die jeweils anstehenden Klausurprüfungen vorbereiten können.

Der studentische Arbeitsaufwand wird laut Selbstbericht regelmäßig über die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen abgefragt. Da ein Großteil der Module bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Verwendung findet und die Struktur beider Studiengänge ähnlich ist, verweist die Hochschule darauf, dass es im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen keine Hinweise auf eine Überlastung der Studierenden gibt.

Im Bachelorstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement wird laut Selbstbericht eine Mischung von vorlesungsbegleitenden Prüfungen und Klausurprüfungen im Prüfungszeitraum verwendet. In der Klausurenplanung wird innerhalb einer Kohorte auf einen ausreichenden zeitlichen Abstand von regelmäßig zwei bis drei Tagen zwischen den Klausurprüfungen geachtet. Auch die nachgelagerte Kohorte wird wegen möglicher Wiederholungsprüfungen betrachtet.

Die Module „Kommunikationskompetenzen“ (4 LP), „Projektmanagement“ (4 LP), „Wissenschaftliches Arbeiten“ (4 LP) und „Internationales Projekt“ (2 LP, Studienleistung außerhalb der üblichen Prüfungszeiträume in einer Vorlesungswoche) unterschreiten die Mindestmodulgröße. Im Gegenzug sind andere

²⁰ Prüfungsordnung Teil A, § 8 (14): „Eine Kursarbeit ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.“ D.h. Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, Experimentelle Arbeit oder Arbeitsmappe.



Module größer als fünf LP. Laut Selbstbericht sind pro Semester maximal sechs Prüfungsleistungen zu erbringen. Von diesen haben maximal fünf, meist weniger, die Form einer Klausur.

Den Studierenden des Fachbereichs steht eine Reihe von Programmen zur Verfügung, in denen sowohl fachliche Nachholbedarfe geschlossen werden können als auch ihre Persönlichkeitsentwicklung gefördert wird:

- Programm Studienstart
- Vor- und Brückenkurs Mathematik
- Tutorienprogramm,

Zudem stehen hochschulweite Beratungsangebote zur Verfügung:

- Zentrale Studienberatung
- Psychologische Beratungsservice
- International Office.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtenden gut gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Fast alle Module berücksichtigen die Mindestmodulgröße. Die wenigen Ausnahmen sind begründet. Aus Sicht der Gutachtenden beeinträchtigen diese die Studierbarkeit nicht.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint insgesamt plausibel und angemessen. Die befragten Studierenden verwandter Studiengänge beurteilen die Studierbarkeit am Fachbereich als gut.

Die befragten Studierenden fühlen sich angemessen und gut beraten und begleitet. Die Lehrenden gehen größtenteils gut auf ihre Anliegen ein. Die Gutachtenden konnten sich von der hohen Zufriedenheit dieser Studierenden mit ihren Studiengängen überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, dass bei der Konzeption des Bachelorstudiengangs Nachhaltigkeitsmanagement nicht auf fachspezifische Referenzrahmen zur Gestaltung von Nachhaltigkeitsstudiengängen zurückgegriffen werden konnte, da sich solche studiengangsspezifischen Referenzrahmen noch nicht etabliert haben. Vielmehr wurde im fachlichen Bereich mit dem fachspezifischen Referenzrahmen des Fakultäten-



und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen (FFBT WI) gearbeitet und dieser in Bezug auf Nachhaltigkeit um Fachwissen und Schlüsselkompetenzen zur Nachhaltigen Entwicklung erweitert.²¹

Angelehnt an den Qualifikationsrahmen des FFBT WI versteht die Hochschule Technik, Wirtschaft und die Integrationsfächer als Säulen des Studiengangs Nachhaltigkeitsmanagement. Letztere sollen die technischen mit den wirtschaftlichen Fächern verzahnen und die spezifische und besondere Interdisziplinarität des Studiums herausarbeiten und mit Leben erfüllen. Ziel ist, die Absolvent*innen zu verantwortungsvollen Persönlichkeiten zu entwickeln, die in der Lage sind, übergreifend zu denken und interkulturelle Teams zu führen. Hierbei soll „interkulturell“ sowohl als fachliche Kultur mit der Brückenkompetenz Technik – Wirtschaft als auch als Fähigkeit verstanden werden, mit Individuen und Gruppen anderer Kulturen erfolgreich und angemessen zu interagieren.

Die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen und der didaktisch-methodischen Ansätze werden laut Selbstbericht regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die Überprüfung erfolgt u.a. über semesterweise stattfindende Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen sowie die regelmäßig tagende Studienkommission. Die Stellen für Curriculumsentwicklung und Hochschuldidaktik, für Mediendidaktik und das Institut für Onlinelehre bieten zudem Unterstützung und Beratung bei der Anpassung von Didaktik und Methodik unterschiedlicher Lehrveranstaltungsformate an. Das hochschulweit angebotene Qualitätsforum Hochschullehre bietet Lehrenden und Mitarbeitenden aus verschiedenen Fachgebieten im Sinne eines Qualitätszirkels Gelegenheit, sich konstruktiv mit den eigenen Lehrveranstaltungen und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen und auszutauschen.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs wird laut Selbstbericht durch die einzelnen Lehrenden, die vor allem im Studiengang involvierten Fachgruppen Wirtschaft und Ingenieurwissenschaften, die Studiengangsleitung sowie das Dekanat gewährleistet. Neuberufene Professor*innen nehmen verbindlich am Neuberufenenprogramm teil, das über mehrere Semester systematische Qualifikationsangebote durchführt. Ebenso können Empfehlungen und Maßnahmen aus der jährlich stattfindenden Absolvent*innenbefragung abgeleitet werden.

Vom Know-how der Wissenschaftler*innen der Jade Hochschule profitieren laut Selbstbericht Studierende und Unternehmen. Privatwirtschaftliche Akteure und Wissenschaftler*innen zusammenzubringen, ist eine wesentliche Aufgabe der Wissens- und Technologietransferstelle.²² Eingebunden in verschiedene Forschungs- und Innovationsnetze sind ihre Mitarbeitenden an den drei Studienorten das Bindeglied zwischen der Hochschule und der Wirtschaft sowie den Kommunen und Verbänden. Als zentrale Ansprechpersonen für alle Fragen zum Thema Forschung und Transfer beraten sie individuell über die jeweiligen Möglichkeiten der Zusammenarbeit und finanziellen Förderung.

Das 2023 gegründete Lehr- und Lernzentrum bietet als zentrale Hochschuleinrichtung ergänzende Qualifizierungs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote rund um das Studieren und Lehren.²³

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigen u.a. auch die Forschungs- und Publikationslisten der beteiligten Lehrenden. Die Gutachter*innen bestätigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums

²¹ Vgl. Molitor, H.; Krahl, J.; Reimann, J.; Bellina, L.; Bruns, A. (2022): Zukunftsfähige Curricula gestalten – Eine Handreichung zur curricularen Verankerung von Hochschulbildung für nachhaltige Entwicklung. Arbeitsgemeinschaft für Nachhaltigkeit an Brandenburger Hochschulen (Hrsg.), Eberswalde. <https://doi.org/10.57741/opus4-388>

²² <https://www.jade-hs.de/forschung/angebot/ansprechpartner-innen/>

²³ <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/>



kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses. Besonders positiv erkennen die Gutachter*innen an, dass der Fachbereich sich intensiv mit dem didaktischen Konzept für den Studiengang beschäftigt.

Zwar unterhält der Fachbereich durchaus diverse Kontakte zu außenstehenden Stakeholdern. Dennoch empfehlen die Gutachtenden, die Vernetzung zu Unternehmen der Region weiter zu systematisieren. So könnte der neue Studiengang noch besser von Impulsen von außen profitieren. Wünschenswert wäre z.B. ein Industriebeirat. Die Gutachtenden begrüßen die Ankündigung der Hochschulvertreter*innen, dass bereits Gespräche mit Firmenvertreter*innen geplant sind. Zudem sollten die Chancen einer verstärkten Kooperation mit anderen Hochschulen genutzt werden. Falls eine Professur nicht besetzt werden kann, könnten so externe digitale Angebote genutzt werden. Darüber hinaus sollten sich die Lehrenden des Fachbereiches stetig zum Thema Nachhaltigkeit weiterbilden; dies auch z.B. bzgl. der Berichtspflichten innerhalb der EU.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Vernetzung zu Unternehmen der Region sollte weiter systematisiert werden, z.B. durch einen Industriebeirat „Nachhaltigkeitsmanagement“. Zudem sollten die Chancen einer verstärkten Kooperation mit anderen Hochschulen genutzt werden. Darüber hinaus sollten sich die Lehrenden des Fachbereiches stetig zum Thema Nachhaltigkeit weiterbilden.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, dass die Qualität in Studium und Lehre in einem abgestimmten Managementsystem kontinuierlich gesichert und weiterentwickelt wird. Auf den Internetseiten der Jade Hochschule ist das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre dargelegt.²⁴ In jährlichen Qualitätszyklen werden laut Selbstbericht Studienangebote auf der Grundlage umfassender Erhebungsdaten analysiert, um Verbesserungspotentiale zu erkennen, zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Evaluationen werden laut Selbstbericht auf Grundlage von §§ 5, 17, 41 NHG sowie der Evaluationsordnung der Hochschule durchgeführt und verwertet. Evaluationen und Absolvent*innenbefragungen werden hochschulweit durch den/die Evaluationsbeauftragte*n organisiert und durchgeführt.

Die Ergebnisse stehen den Lehrenden bzw. den Studiendekan*innen unmittelbar nach Beendigung der Befragung zur Verfügung. Besondere Auffälligkeiten werden dokumentiert, nachgehalten und mit den Studiendekan*innen vor dem Hintergrund möglicher Verbesserungsmaßnahmen diskutiert. Diese diskutieren die Ergebnisse in ihrer Lehreinheit und ggf. mit zentralen Unterstützungseinrichtungen. Auf dieser Grundlage ergreifen sie in Absprache mit den Studienkommissionen geeignete Verbesserungsmaß-

²⁴ <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/fuer-management-in-studium-und-lehre/>



nahmen, setzen diese um und berichten der Studienkommission über die Ergebnisse. Zudem berichten sie darüber in einem jährlichen Lehrbericht. Besondere Ergebnisse werden in einem Gesamtbericht der Hochschule vorgestellt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Ein weiteres hochschulweites Instrument zur Qualitätssicherung bildet die Kommission für zentrale Studienangelegenheiten. Ziel ist die Berücksichtigung eines hochschulweit einheitlichen formalen Ablaufs des Studiums und der Prüfungen sowie Einhaltung eines einheitlichen Qualitätsstandards.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt. Die befragten Studierenden verwandter Studiengänge berichteten, dass sie in die Weiterentwicklung ihrer Studiengänge einbezogen werden und eigene Ideen einbringen können.

Die Jade Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung²⁵ gegeben. Diese regelt unter § 5 den Datenschutz. (Hier wird auf die Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten der Jade Hochschule verwiesen.) § 4 (9) regelt, dass die Lehrenden die Studierenden über die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen sowie über die daraus resultierenden Maßnahmen informieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, sich aktiv für Chancengleichheit zu engagieren und die soziale Öffnung zu fördern. U.a. ist sie seit 2011 als familiengerechte Hochschule zertifiziert und bietet ein umfangreiches Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung (u.a. Kinderbetreuungsangebote). Die Jade Hochschule ermöglicht laut Selbstbericht insbesondere Studierenden der ersten Generation bessere Chancen beim sozialen Aufstieg. Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle sind die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld. Die Publikationen der Gleichstellungsstelle wie u.a. der Gleichstellungsplan der Jade Hochschule stehen zum Download bereit.²⁶

Umfassende Informationen zu den Themen Ausgleiche im Studium, Finanzierung und Wohnen für Studierende mit (gesundheitlichen) Einschränkungen finden Interessierte online.²⁷

²⁵ Ordnung über die Evaluation in Studium und Lehre der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (2020), <https://www.jade-hs.de/fileadmin/qmp/Evaluationsordnung.pdf>

²⁶ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle/publikationen-und-leitfaeden/>

²⁷ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/wir-stellen-uns-vor/barrierefreiheit/studieren-mit-einschraenkungen/>



Studierende, die wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht in der Lage sind, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, bekommen einen Nachteilsausgleich (siehe § 8 Abs. 17 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung). Betroffene Studierende entnehmen dem „Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte“ wichtige Informationen. Für die Lehrenden hat die AG Barrierefreiheit einen Leitfaden entwickelt und herausgegeben. Ergänzend ist als weiteres Unterstützungsangebot für Studierende die Psychologische Beratungsstelle zu nennen.

Auf Ebene des Studiengangs werden laut Selbstbericht zur Gewinnung von Studieninteressierten z.B. bei Schulbesuchen alle Geschlechter gleichberechtigt angesprochen. In der Fachbereichskultur gibt es laut Selbstbericht unter den Studierenden und Lehrenden das grundsätzliche Empfinden der Gleichberechtigung und Gleichstellung als Selbstverständlichkeit. Hinsichtlich der Nachteilsausgleiche werden die hochschulweiten Vorgaben auf Fachbereichs- und Studiengangsebene umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Insgesamt gewannen die Gutachter*innen den Eindruck, dass gut auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 8 (18) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sichergestellt. Auch die räumlichen Bedingungen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Jade Hochschule teilte am 15.7.2024 mit: „Die Empfehlungen der Gutachtenden werden wir in der Startphase des Studiengangs im Kollegium aufgreifen und ggf. unter Einbeziehung der ersten Lehr-/Lernerfahrungen entsprechende Anpassungen vornehmen. Das betrifft z. B. die Formulierung der Lernziele auf der Homepage des Studiengangs oder auch die Einrichtung eines Industriebeirats. In Bezug auf eine speziell aususchreibende Professur wird ggf. eine Abstimmung auch mit anderen Fachbereichen der Hochschule angestrebt.“ Die Gutachtenden begrüßen diese Ankündigung.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Thomas Bruckner

Universität Leipzig, Energiemanagement und Nachhaltigkeit

Prof. Dr. Ronald Deckert

HFH - Hamburger Fern-Hochschule gemeinnützige GmbH, Wirtschaftsingenieurwesen

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Manuela Beyer

Biogas Wittmund GmbH & Co. KG

c) Studierende*r

Markus Balsler, Studentischer Gutachter

Masterstudium Life Cycle & Sustainability (M.Sc.) an der HAW Pforzheim



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	22.03.2024
Zeitpunkt der Begehung:	14.05.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende verwandter Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus, Projektraum, Labor für Thermo- und Fluid-dynamik (exemplarisch), studentische Arbeitsplätze



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiensstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von

Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)